## S 13 SF 106/21 E

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Bayern

Sozialgericht Bayerisches Landessozialgericht

Sachgebiet -Abteilung -

Kategorie Kostenbeschluss

Bemerkung -Rechtskraft -

Deskriptoren Einstweiliger Rechtsschutz

Parallel betriebene Verfahren

Prozesskostenhilfe

Rechtsanwaltsvergütung

Synergieeffekte

Zusätzliche Prüfungsschritte

Leitsätze Zur Bewertung von Synergieeffekten bei

gleichlautenden Schriftsätzen in einer Vielzahl von parallel betriebenen Klage-

bzw. Antragsverfahren.

Normenkette RVG § 14

RVG VV Nr. 3102 RVG VV Nr. 3204

1. Instanz

Aktenzeichen S 13 SF 106/21 E

Datum 12.01.2022

2. Instanz

Aktenzeichen L 12 SF 39/22 Datum 22.07.2022

3. Instanz

Datum -

Â

I. Auf die Beschwerde wird der Beschluss des Sozialgerichts Wýrzburg vom 12. Januar 2022, <u>S 13 SF 106/21 E</u>, sowie die Vergütungsfeststellung der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle vom 03. Februar 2021 abgeändert. Für das Antrags- sowie das Beschwerdeverfahren mit den Az.: S 18 AY 148/20 ER und L 19 AY 126/20 B ER werden die von der Staatskasse zu erstattenden Kosten auf 629,30 Euro festgesetzt.

II. Im ̸brigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

## Gründe:

Die Beteiligten streiten über die Höhe des Rechtsanwaltshonorars nach dem Rechts-anwaltsvergütungsgesetz (RVG), das dem Erinnerungsgegner und Beschwerdeführer (Bf.) nach Beiordnung im Rahmen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) aus der Staatskasse zusteht.

Dem Kostenverfahren liegt folgender Sachverhalt aus dem Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zugrunde: Der Asylantrag des in einer Ankereinrichtung wohnenden Antragstellers, der die algerische StaatsangehĶrigkeit besitzt und Ľber Spanien nach Deutschland eingereist ist, wurde vom Bundesamt fļr Migration und Flļchtlinge als unzulĤssig abgelehnt. ZustĤndig fļr die Behandlung des Asylantrages sei aufgrund eines dort gestellten Antrages Spanien. Die Abschiebung nach Spanien wurde angeordnet. Dagegen wandte sich der Antragsteller mit Klage und (erfolglosem) Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zum Verwaltungsgericht Wľrzburg.

In der Folge stellte der Antragsgegner mit Bescheid vom 19.10.2020 fest, dass der AsylbLG-Anspruch gem.  $\frac{\hat{A}}{N}$  1a Abs. 7 AsylbLG eingeschr $\hat{A}$ xnkt sei, lehnte einen Antrag auf Leistungen nach  $\frac{\hat{A}}{N}$  3 AsylbLG f $\hat{A}$ 1/4r einen Zeitraum von 6 Monaten ab, hob den entsprechenden Bewilligungsbescheid auf und bewilligte f $\hat{A}$ 1/4r die Zeit lediglich Sachleistungen nach  $\frac{\hat{A}}{N}$ 1 a Abs. 7 iVm Abs. Satz 2 AsylbLG. Hiergegen lie $\hat{A}$ 1 der Antragsteller Widerspruch erheben.

Am 27.10.2020 beantragte der Antragsteller über seinen Bevollmächtigten, den Bf., beim Sozialgericht Würzburg, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs sowie der Klage anzuordnen und den Antragsgegner zu verpflichten, für den streitigen Zeitraum von 6 Monaten vorlÄxufig Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 1 in gesetzlicher HA¶he zu bewilligen (S 18 AY 148/20 ER). Zugleich beantragte er die GewÄxhrung von PKH. Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wurde eingehend auf 15 Seiten unter Auswertung höchstgerichtlicher Entscheidungen begründet. Die Leistungseinschränkung nach <u>§ 1a AsylbLG</u> sei verfassungswidrig und verstoÃ∏e gegen das durch <u>Art. 1</u> Abs. 1 GG iVm dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantierten Grundrechts auf GewĤhrung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Die Antragsbegründung entsprach â∏ bis auf die im Zusammenhang mit den auf den Antragsteller bezogenen Daten und Sachverhalte â∏∏ in Bezug auf die rechtlichen Ausführungen einer Vielzahl von weiteren Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz, die der Bf. in Ĥhnlich gelagerten FĤllen bei verschiedenen Sozialgerichten erhoben hatte.

Das Sozialgericht  $W\tilde{A}^{1}/_{4}$ rzburg (SG) lehnte mit Beschluss vom 10.11.2020 sowohl den Antrag im Eilverfahren (Ziffer I.) als auch den Antrag auf die Gew $\tilde{A}$ xhrung von PKH (Ziffer III.) ab.

Dagegen erhob der Antragsteller Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht

(BayLSG), wobei die Beschwerdebegründung dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz entsprach (L 19 AY 126/20 B ER). Ein Eingehen auf die im ablehnenden Beschlusses vom 10.11.2020 genannte Argumentation erfolgte nicht.

Mit Beschluss vom 15.12.2020, L 19 AY 127/20 B PKH, hob das BayLSG Ziffer III. des Beschlusses des SG vom 10.11.2020 auf und bewilligte dem Antragsteller PKH f $\tilde{\text{A}}^{1}$ /4r das Antragsverfahren unter Beiordnung des Bf. Dem Antrag auf PKH unter Beiordnung des Bf. f $\tilde{\text{A}}^{1}$ /4r das Beschwerdeverfahren entsprach das Gericht ebenfalls mit Beschluss vom 15.12.2020. Nach einem richterlichen Hinweis vom 21.12.2020 auf die Aussichtslosigkeit des Beschwerdeverfahrens L 19 AY 126/20 B ER nahm der Bf. die Beschwerde mit Schreiben vom 28.12.2020 zur $\tilde{\text{A}}^{1}$ /4ck.

Am 28.12.2020 beantragte der Bf., seine Vergütung für das einstweilige Rechtsschutzverfahren mit den Az. S 18 AY 148/20 ER und L 19 AY 126/20 B ER in Höhe von insgesamt 823,60 Euro festzusetzen. Die Angelegenheit sei überdurchschnittlich schwierig und habe überdurchschnittliche Bedeutung für den Antragsteller. Die Synergieeffekte mit dem parallel betriebenen Hauptsacheverfahren seien durch einen Abschlag in Höhe von knapp der Hälfte der Höchstgebühr angemessen berücksichtigt. Der Betrag setzte sich zusammen wie folgt:

Antragsverfahren S 18 AY 148/20 ER: Â

Verfahrensgebühr Nr. 3102 VV RVG Â 300,00 Euro

Post- und Telekommunikationspauschale 20,00 Euro

Nr. 7002 VV RVG

Beschwerdeverfahren L 19 AY 128/20 B Â

ER:

Verfahrensgebühr Nr. 3204 VV RVG Â 370,00 Euro Post- und Telekommunikationspauschale 20,00 Euro

Nr. 7002 VV RVG

16% USt, Nr. 7008 VV RVG <u>113,60 Euro</u>

Mit Beschluss vom 03.02.2021 stellte die Urkundsbeamtin der GeschĤftsstelle des SG den dem Bf. zu erstattenden Betrag in beantragter HĶhe fest und wies den Betrag in HĶhe von 823,60 Euro zur Auszahlung an.

## 

Gegen diese Vergütungsfeststellung hat der Erinnerungsführer und Beschwerdegegner am 03.12.2021 Erinnerung eingelegt. Unter Verweis auf einen Beschluss des Senats vom 30.07.2019, L 12 SF 194/19 wird geltend gemacht, durch die gleichlautenden Schriftsätze in einer Vielzahl von Parallelverfahren sei wegen der dadurch vorhandenen Synergieeffekte einen Abschlag von 40% auf die Mittelgebühr angemessen. Die zustehende PKH sei auf 512,72 Euro festzusetzen. Da die Staatskasse bereits 823,60 Euro erstattet habe, seien 310,88 Euro vom Bf. zurückzuerstatten.

Mit Beschluss vom 12.01.2022 hat das Sozialgericht die Kostenfeststellung vom

03.02.2021 dahingehend abgeändert, dass die aus der Staatskasse zu zahlende PKH-Vergütung auf insgesamt 512,72 Euro festgesetzt werde. Zur Begründung für den 40%igen Abschlag auf die Verfahrensgebühren wird ausgeführt, wegen des Verfahrens im einstweiligen Rechtsschutz kA¶nne hier nicht von einer an sich überdurchschnittlichen, sondern nur von einer durchschnittlichen Bedeutung für den Antragsteller ausgegangen werden. Dessen Einkommensverhältnisse seien weit unterdurchschnittlich. Der Umfang der anwaltlichen TÄxtigkeit sei wegen der gleichlautenden SchriftsÄxtze in Parallelverfahren als unterdurchschnittlich einzuschÄxtzen, da nur wenige persĶnliche Daten sowie die Antragshistorie hÃxtten ausgetauscht werden müssen. Die dadurch entstandenen Synergieeffekte seien sehr ausgeprÄxgt. Zudem hÄxtten weder Befundberichte gesichtet noch Gutachten geprļft werden müssen. Auch habe die kurze Laufzeit des Verfahrens dazu geführt, dass keine wiederholte Einarbeitung über einen IÃxngeren Zeitraum hinweg notwendig gewesen sei, was ebenfalls zu einer Schwierigkeit der anwaltlichen TÄxtigkeit schÄxtze das SG als unterdurchschnittlich ein. Der Streitgegenstand beinhalte keine grĶÄ∏eren rechtlichen Probleme. Hinzu komme, dass im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nur eine Glaubhaftmachung von Tatsachen erforderlich sei, sodass hierdurch der Anforderungsma̸stab an die anwaltliche Tätigkeit herabgesetzt sei. Zudem werde der â∏∏ bis auf die persönlichen Angaben zum Antragsteller nur aus Textbausteinen bestehende Schriftsatz als nicht besonders problembehaftet eingeschÄxtzt. Daher erscheine ein 40%iger Abschlag auf die Mittelgebļhren angemessen.

Gegen den Beschluss des SG hat der Bf. am 01.02.2022 Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht erhoben. Nachdem die im Antragsverfahren streitige Rechtsfrage der Regelstufenproblematik derzeit sowohl dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt wurde als auch beim Bundessozialgericht anhängig sei, erstaune die Auffassung des SG, es handle sich nicht um eine überdurchschnittlich schwierige Angelegenheit. Ein Abschlag allein wegen des Eilverfahrens dürfe nicht erfolgen. Die Rationalisierungseffekte durch gleichlautende SchriftsÄxtze beeinflusse nicht die Schwierigkeit der anwaltlichen TÃxtigkeit, sondern allenfalls deren Umfang. Keine Rationalisierungseffekte würden sich aber für das Beschwerdeverfahren ergeben, denn dies würde einer Anrechnung der im Antragsverfahren entstandenen Verfahrensgebühr auf die Verfahrensgebühr im Beschwerdeverfahren gleichkommen. Die Angelegenheit weiche auch insofern vom Sachverhalt des dem Kostenverfahren L 12 SF 194/19 zugrundeliegenden Verfahrens ab, als vorliegend nicht nur persĶnliche Daten hÃxtten ausgetauscht werden mÃ1/4ssen. Da die Voraussetzungen fÃ1/4r die Durchführung eines Asylverfahrens in den einzelnen EU-Ländern unterschiedlich seien, habe der konkrete Sachverhalt anhand unterschiedlicher Rechtsgrundlagen geprÃ1/4ft werden mÃ1/4ssen. Die Behauptung, die Antragsschrift sei bis auf die persĶnlichen Daten identisch mit denen der Parallelverfahren, treffe daher nicht zu. Zudem sei die Toleranzgrenze von 20% zu berücksichtigen.

Der Staatskasse ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Im Ã□brigen wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakten dieses Verfahrens sowie des Erinnerungsverfahrens (<u>S 13 SF 106/21 E</u>) und des Antragsverfahrens (Az.: S 18 AY 148/20 ER, L 19 AY 126/20 B ER und L 19 AY 127/20 B PKH) verwiesen.

II.

Die Beschwerde ist im tenorierten Umfang begründet.

Das SG hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Akten dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

Zur Anwendung kommen im vorliegenden Fall die Regelungen des Rechtsanwaltsvergýtungsgesetzes (RVG) in der ab dem 01.08.2013 bis 31.12.2020 geltenden Fassung gemÃxÃ $\Box$  dem Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (Zweites Kostenrechtsmodernisierungsgesetz â $\Box$  2. KostRMoG) vom 23.07.2013 (BGBI S. 2586, 2681 ff.), denn der unbedingte Auftrag i.S.v. § 60 Abs. 1 RVG (idF des KostRÃ $\Box$ G 2021, BGBI 2020 I S. 3229) ist dem Beschwerdefýhrer nach dem 31.07.2013, aber vor dem 01.01.2021 erteilt worden.

1. Die Beschwerde ist zulÄxssig.

Sie ist statthaft, da der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 Euro  $\tilde{A}\frac{1}{4}$ bersteigt ( $\frac{\hat{A}\S 56 \text{ Abs. 2 Satz 1}}{1}$  iVm.  $\frac{\hat{A}\S 33 \text{ Abs. 3 Satz 1 RVG}}{1}$ ). Die Beschwerde ist auch fristgerecht innerhalb der Zweiwochenfrist des  $\frac{\hat{A}\S 56 \text{ Abs. 2 Satz 1}}{1}$  iVm.  $\frac{\hat{A}\S 33 \text{ Abs. 3}}{1}$  Satz 3 RVG eingelegt worden.

2. Die Beschwerde ist teilweise begründet.

Das Sozialgericht hat die Verfahrensgeb $\tilde{A}^{1}$ /4hren (Nrn. 3102 und 3204 VV RVG) zu niedrig festgesetzt. Jedoch hat der Bf. seinerseits die Geb $\tilde{A}^{1}$ /4hren zu hoch veranschlagt, so dass seine Geb $\tilde{A}^{1}$ /4hrenbestimmung auch unter Ber $\tilde{A}^{1}$ /4cksichtigung der Toleranzgrenze von 20% nicht mehr billigem Ermessen entspricht und damit f $\tilde{A}^{1}$ /4r die Staatskasse nicht verbindlich ist.

a) Zentrale Bedeutung hat bei der Gebýhrenfestsetzung § 14 RVG. Ausgangspunkt für die Vergütungsfestsetzung bei Betragsrahmengebühren gemäÃ∏ § 3 Abs. 1 RVG, um die es hier geht, ist die Bestimmung der konkreten Gebühr durch den Rechtsanwalt. Das Leistungsbestimmungsrecht des Rechtsanwalts gehört in seiner Ausþbung zum Entstehungstatbestand des Vergütungsanspruchs (vgl. die Entscheidung des 15. Senats des BayLSG vom 29.04.2016, Az.: L 15 SF 15/14 E). Dies gilt auch, wenn der Rechtsanwalt einen Anspruch auf die Vergütung nach Beiordnung im Rahmen der Bewilligung von PKH geltend macht (a.a.O.).

Der Gesetzgeber hat dem Rechtsanwalt ein Beurteilungs- und Entscheidungsvorrecht eingerĤumt, um nach MĶglichkeit Streit ļber die billige Gebühr zu vermeiden. Der Rechtsanwalt hat die Gebühr nach billigem Ermessen

zu bestimmen und dabei die Kriterien des <u>§ 14 RVG</u> zu berücksichtigen. Verbindlich ist die von ihm vorgenommene Bestimmung der Gebühr nur, wenn sie tatsächlich billigem Ermessen entspricht.

Bei der Bestimmung der billigen Gebühr anhand der Kriterien von § 14 Abs. 1 RVG wird dem Rechtsanwalt zu Recht und im Einklang mit der Systematik des § 315 BGB ein gewisser Spielraum bzw. Toleranzrahmen zugestanden. In Ã□bereinstimmung mit der obergerichtlichen Rechtsprechung hält der Senat nach wie vor eine vom Rechtsanwalt bestimmte Gebühr fþr noch verbindlich, wenn sie bis zu 20% von der Gebühr abweicht, die der Kostenbeamte und ggf. das Gericht bzw. Beschwerdegericht fþr angemessen halten (vgl. auch Mayer, in: Gerold/Schmidt, RVG, 25. Aufl., § 14, Rdnr. 12, m.w.N.; Toussaint, Kostengesetze, 52. Aufl., § 14, Rdnr. 24). Auch unter Berücksichtigung des Toleranzrahmens war die Gebührenanforderung des Beschwerdeführers unbillig. Bei Betrachtung der o.g. Kriterien des § 14 Abs. 1 Satz 1 und 3 RVG lag der Rechtsstreit im leicht unterdurchschnittlichen Bereich anderer Streitigkeiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

b) Dem Bf. steht f $\tilde{A}^{1}$ /4r das Antragsverfahren eine Verfahrensgeb $\tilde{A}^{1}$ /4hr Nr. 3102 VV RVG in H $\tilde{A}$ ¶he von 225,00 Euro zu.

Der Umfang der anwaltlichen TÄxtigkeit war im Vergleich mit den ļbrigen sozialgerichtlichen Verfahren (vgl. Bayer. Landessozialgericht, Beschluss vom 19.08.2011, Az.: L 6 SF 872/11 B m.w.N., nach juris) leicht unterdurchschnittlich. Der Senat geht davon aus, dass eine anwaltliche TAxtigkeit jedenfalls dann durchschnittlich umfangreich ist, wenn Klage erhoben, Akteneinsicht genommen, die Klage begründet und zu den (z.B. medizinischen, sonstigen tatsächlichen oder auch rechtlichen) Ermittlungen des Gerichts Stellung genommen wird, einschlie̸lich der eben genannten Tätigkeiten. Zu berücksichtigen ist dabei der zeitliche Aufwand, den der Rechtsanwalt tatsÄxchlich in der Sache betrieb und objektiv verwenden musste (vgl. Bundessozialgericht BSG, Urteil vom 01.07 2009, Az.: <u>B 4 AS 21/09 R</u>, nach juris). Gleiches gilt entgegen der Auffassung des SG auch für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. In diesen findet zwar nur eine summarische Prüfung durch das Gericht statt, allerdings hat der Beschwerdeführer sowohl den Anordnungsgrund als auch den Anordnungsanspruch so darzulegen, dass das Gericht innerhalb kurzer Zeit zu einer Entscheidung in der Lage ist. Insbesondere die Darstellung des Anordnungsgrundes, also der Eilbedürftigkeit, kompensiert die aufgrund der kurzen Verfahrensdauer häufig eingeschränkte Anzahl an gewechselten Schriftsätzen. Die Tatsache,

dass es sich um ein Eilverfahren handelt, darf sich demnach grunds $\tilde{A}$ xtzlich nicht geb $\tilde{A}$ 4hrenmindernd auswirken (vgl. hierzu auch Beschluss des Senates vom 15.11.2018, <u>L 12 SF 124/14</u> sowie bereits BayLSG, Beschluss vom 05.10.2016, <u>L 15 SF 282/15</u>).

Hier fertigte der Bf. zur Begründung des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens eine Antragsschrift samt Antragsbegründung, die eine kurze individuelle Sachverhaltsdarstellung sowie ausführliche rechtliche Ausführungen zum Anordnungsanspruch sowie zum Anordnungsgrund enthielt. Weitere Schriftsätze reichte der Bf. nicht ein. Akteneinsicht erfolgte nicht, Gutachten oder medizinische Ermittlungen waren nicht erforderlich. Besprechungen mit dem Mandanten unter Einschaltung eines Dolmetschers haben laut Akte nicht stattgefunden. Zudem bestehen vorliegend Synergieeffekte, die zu berücksichtigen sind (vgl. hierzu den Grundsatzbeschluss des BayLSG vom 02.12.2011, Az.: L 15 SF 28/11 B E, sowie z.B. vom 10.02.2016, Az.: L 15 SF 395/13 E und vom 13.04.2016, Az.: L 15 SF 270/14 E).

Die Gebührenbemessung folgt aus der schlichten Anwendung des § 14 RVG, ohne dass es eines Rückgriffs auf den Begriff â∏Synergieeffektâ∏ bedarf. Fest steht, dass der Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit durch den Umstand beeinflusst werden, dass die Bearbeitung zweier oder mehrerer gleichgelagerter Rechtsstreitigkeiten regelmäÃ∏ig mit einer erheblichen Arbeitserleichterung für die weiteren Verfahren verbunden ist. Wenn die notwendige anwaltliche Arbeit im Wesentlichen schon in einem anderen Verfahren geleistet worden ist, fällt in/im Parallelverfahren bei vergleichbarer oder sogar identischer Sach- und Rechtslage für den Rechtsanwalt weniger Arbeit an (BayLSG, Beschluss vom 29.04.2016, Az.: L 15 SF 15/14 E) Diese Selbstverständlichkeit wird in der Rechtsprechung nicht in Frage gestellt (vgl. a.a.O., m.w.N.).

Deutliche Synergieeffekte sind vorliegend insoweit zu berĽcksichtigen, als die Antragsbegründung weitgehend â∏ mit Ausnahme der persönlichen Daten des Antragstellers sowie der Daten in den streitgegenständlichen Bescheiden â∏∏ identisch ist mit einer Vielzahl von AntragsbegrA¼ndungen in ebenfalls vom Bf. vertretenen Antrags- und Beschwerdeverfahren (z.B. S 18 AY 158 /20 ER, S 12 AY 143/20 ER, L 19 AY 112/20 B ER), die dem Senat aufgrund weiterer Beschwerden in Kostenangelegenheiten bekannt sind. Der daraus resultierende Synergieeffekt mindert den Arbeitsaufwand im konkreten Verfahren jedenfalls erheblich. Dies gilt auch dann, wenn die weiteren Verfahren nicht den Antragsteller, sondern andere Personen betreffen, solange die eingereichten Begrýndungen weitgehend identisch sind. Denn auch in diesem Fall profitiert der BeschwerdefA¼hrer von den bereits in den Parallelverfahren gefertigten SchriftsÄxtzen. Der Senat verkennt zwar nicht, dass im Unterschied zu dem dem Kostenstreit mit dem Az.: L 12 SF 194/19 zugrundeliegenden Rechtsstreit im Vorfeld durch den Bf. der Leistungsanspruch des Antragstellers zumindest summarisch individuell geprå¼ft werden musste, diese individuelle Prüfung fand jedoch vorliegend schriftsÃxtzlich keinen Eingang in den Antragsschriftsatz. Jedenfalls wirkte sich diese â∏ sicherlich erforderliche â∏ individuelle Vorprüfung nicht dergestalt auf die anwaltliche Tätigkeit aus, dass sie deren Umfang trotz der Synergieeffekte ma̸geblich erhöht hätte. Die

bausteinhafte Antragsschrift schildert z.B. im Sachverhalt, dass der Antragsteller gegen den streitgegenst $\tilde{A}$  $^{1}$ /4ber den noch nicht entschieden wurde, beantragt im Eilverfahren wird jedoch gleichzeitig, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Dennoch sind die Synergieeffekte wegen der erforderlichen zusÄxtzlichen Prýfungsschritte in Bezug auf den individuellen Leistungsanspruch des Antragstellers nicht so hoch zu bewerten wie in dem auch vom Bf. zitierten Verfahren L 12 SF 194/19, sodass sich durch die Synergieeffekte nur ein leicht unterdurchschnittlicher Umfang der anwaltlichen TÃxtigkeit ergibt.

Die Schwierigkeit der anwaltlichen TĤtigkeit bewertet der Senat objektiv als durchschnittlich, da auch hier Synergieeffekte durch die Vorarbeit der in den Parallelverfahren gefertigten SchriftsĤtzen zu berļcksichtigen sind. MaÄ□geblich fľr die Bewertung einer Angelegenheit als schwierig bzw. aufwĤndig ist, wenn vom Rechtsanwalt zu bestimmten Problemkreisen des Verfahrens vertiefte rechtliche Ausfļhrungen gemacht werden, ob diese auf den individuellen Fall zugeschnitten sind oder ob es sich dabei nur um allgemeine Ausfļhrungen handelt Â (Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 29. Januar 2016 â□□ L 15 SF 386/13 E -, juris). Vorliegend ist die grundsĤtzliche Problematik zwar als schwierig einzuschĤtzen, ein Zuschnitt der rechtlichen Ausfļhrungen auf den individuellen Fall des jeweiligen Antragstellers hat jedoch nicht stattgefunden, sodass in der AbwĤgung die Synergieeffekte durch die in den Parallelverfahren gefertigten SchriftsĤtze auch bei der Schwierigkeit der anwaltlichen TĤtigkeit zu berļcksichtigen sind.

Die Bedeutung der Angelegenheit f $\tilde{A}^{1}_{4}$ r den Antragsteller bewertet der Senat angesichts der K $\tilde{A}^{1}_{4}$ rzungsh $\tilde{A}^{0}$ he als  $\tilde{A}^{1}_{4}$ berdurchschnittlich, die Einkommens- und Verm $\tilde{A}^{0}$ gensverh $\tilde{A}^{0}$ kltnisse des Antragstellers als weit unterdurchschnittlich. Ein besonderes Haftungsrisiko des Bf. ist nicht ersichtlich.

Somit ist die Höhe der Mittelgebühr â∏ wie vom Beschwerdeführer veranschlagt â∏ nicht berechtigt. Die Festsetzung einer Verfahrensgebühr von 180,00 Euro ist aber zu gering. Die Gebühr ist vielmehr auf 225,00 Euro (Mittelgebühr abzÃ⅓glich 25%) zu erhöhen. Eine höhere Verfahrensgebühr kommt wegen der vorliegenden Synergieeffekte nicht in Betracht.

- c) Gleiches gilt f $\tilde{A}\frac{1}{4}$ r die Verfahrensgeb $\tilde{A}\frac{1}{4}$ hr Nr. 3204 VV RVG, die auf 277,50 Euro (Mittelgeb $\tilde{A}\frac{1}{4}$ hr abz $\tilde{A}\frac{1}{4}$ glich 25%) festzusetzen ist.
- d) Die  $\tilde{A}^{1}/_{4}$ brigen Pauschalen sind nicht streitig und im  $\tilde{A}$  brigen zutreffend festgestellt worden.
- e) Die Gebühren sind demnach wie folgt festzusetzen:

Antragsverfahren S 18 AY 148/20 ER: Â Verfahrensgebýhr Nr. 3102 VV RVG Â 225,00 Euro Post- und Telekommunikationspauschale 20,00 Euro

Nr. 7002 VV RVG

Beschwerdeverfahren L 19 AY 128/20 B Â

ER:

Verfahrensgebühr Nr. 3204 VV RVG Â 277,50 Euro Post- und Telekommunikationspauschale 20,00 Euro

Nr. 7002 VV RVG

16% USt, Nr. 7008 VV RVG <u>86,80 Euro</u> Gesamtsumme 629,30 Euro

Da der Bf. bereits 823,60 Euro aus der Staatskasse erhalten hat, hat der Bf. nunmehr 194,20 Euro an die Staatskasse zurĽckzuerstatten.

Einer Entscheidung  $\tilde{A}^{1/4}$ ber die Kosten bedarf es nicht, weil das Verfahren  $\tilde{A}^{1/4}$ ber die Beschwerde geb $\tilde{A}^{1/4}$ hrenfrei ist und Kosten nicht erstattet werden,  $\hat{A}$ § 56 Abs. 2 Satz 2 und 3 RVG.

Der Beschluss ist unanfechtbar, eine Beschwerde an das Bundessozialgericht findet nicht statt (<u>ŧ 56 Abs. 2 Satz 1</u> iVm. <u>ŧ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG</u>). Â Â Â Â

Â

Erstellt am: 01.09.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024